



**Gemeinde  
Bohmte**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**Bebauungsplan Nr. 110  
„Braunstraße“**

**Umweltplanerischer Fachbeitrag**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218063  
Datum: 2018-05-15

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	3
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	4
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	4
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	7
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	8
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ....	9
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	9
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	9
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....	9
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ....	9
<b>3</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN</b> .....	<b>10</b>
3.1	Auswirkungsprognose .....	10
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen .....	11
<b>4</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>14</b>
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung .....	14
5.1.1	Eingriffsflächenwert .....	14
5.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	14
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	15

Wallenhorst, 2018-05-15

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. H. Böhm

**Bearbeitung:**

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2018-05-15

Proj.-Nr.: 218063

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Beschreibung des Planvorhabens**

### **1.1 Anlass und Angaben zum Standort**

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich der Ortslage Bohmte an der „Braunstraße“.

Für das Plangebiet liegen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 19 „An der Schützenstraße“ und Nr. 25 „Im Achterfelde“ vor, die jeweils eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzen.

Der Bebauungsplan wird geändert, um die Nachverdichtung durch Errichtung eines Einfamilienhauses zu fördern und die Anzahl an öffentlichen Spielplätzen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. In den angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen befinden sich weitere Spielplätze, die auf kurzem Wege erreicht werden können. Zudem sind auf der Fläche keine Spielgeräte aufgestellt worden; eine Nutzung ist nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund hält die Gemeinde Bohmte die Aufgabe des Spielplatzes für vertretbar.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

### **1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der ca. 650 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 „Braunstraße“ umfasst einen innerörtlichen Bereich in der Ortschaft Bohmte, östlich der „Braunstraße“ und nördlich der „Gutenbergstraße“. Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb des allgemeinen Wohngebietes. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Allgemeines Wohngebiet	650	0,6	390 m <sup>2</sup>
<b>Versiegelung</b>			<b>390 m<sup>2</sup></b>

### 1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>1</sup>.

#### Räumliche Gesamtplanung

##### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):**

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahre 2004 vor. Dieses trifft für das vorliegende Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen hinsichtlich Fachzielen des Umweltschutzes.

##### **Flächennutzungsplan (FNP):**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen. Da die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets vorgesehen ist, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

#### Landschaftsplanung

##### **Landschaftsrahmenplan (LRP):**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück datiert aus dem Jahr 2003 und trifft für das hier vorliegende Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung keine Aussagen.

##### **Landschaftsplan (LP):**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Bohmte stammt aus dem Jahre 1994. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes und der fehlenden Aktualität des LP sind keine Aussagen mit besonderer Relevanz für die vorliegende Planung zu erwarten.

## 2 Bestandsaufnahme und -bewertung

### 2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplane-

<sup>1</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

rischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

### **Realnutzung / Biototypen**

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung (Mai 2018) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS 2016) entsprechende Biototypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Der Planbereich liegt innerhalb der Ortschaft Bohmte.

### Planungsrechtlich abgesicherter Zustand:

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 „An der Schützenstraße“ (rechtsverbindlich seit August 1974) sowie des Bebauungsplans Nr. 25 „Im Achterfelde“ (rechtsverbindlich seit Dezember 1980), welche für das komplette Plangebiet einen Spielplatz vorsehen. Diese Festsetzungen sind in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Bestand anzunehmen. Die Freifläche erhält somit den Wertfaktor 1,0.

### Tatsächlicher Bestand vor Ort:

Bei einer Ortsbegehung Anfang Mai 2018 stellte sich das Plangebiet vor allem als Scherrasenfläche artenreicherer Ausprägung dar. Zu den auffindbaren Pflanzenarten gehören u.a. Spitzwegerich, Schafgarbe, Ferkelkraut, Wolliges Honiggras, Gänseblümchen und Feld-Hainsimse. Randlich sind einzelne gebietsfremde Sträucher in Reihe gepflanzt. Dabei handelt es sich um Europäischen Pfeifenstrauch, Forsythie, Spierstrauch und Zwergmispel. Im südlichen Bereich stockt eine ältere Rosskastanie mit einem Brusthöhendurchmesser zwischen 50 und 60 cm und ohne offensichtliche Baumhöhlen.

### Angrenzende Bereiche:

Das Umfeld des Plangebietes stellt sich als Wohngebiet mit typischen Hausgärten dar, welche kaum ältere Gehölze aufweisen. Unmittelbar westlich und südlich grenzen wenig befahrene Straßen an das Plangebiet. Weiter nördlich befindet sich eine größere Ackerfläche, die durch die angrenzenden Wohngrundstücke vom Plangebiet abgeschnitten ist.



**Abbildung 1: Blick von Norden auf die südlich gelegene Rosskastanie.**

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

#### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial:

Im Zuge der Vorortbegehung im Mai 2018 konnten keine Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung erkannt werden. Die vorhandene Biotopstruktur stellt einen durchschnittlich bedeutsamen Lebensraum für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes in Verbindung mit der Ortslage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zwingend zu erwarten.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung nach dem derzeitigen Kenntnisstand kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>2</sup> hat ergeben, dass keine Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG von der vorliegenden Planung betroffen sind. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb der Untersuchungsbereiche dargestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

## **2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

### **Fläche**

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um eine bislang unversiegelte innerörtliche Grünfläche handelt.

### **Boden**

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)<sup>3</sup> hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde“ ansteht. Der Bodentyp ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“<sup>4</sup> des LBEG als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>5</sup> als „mittel“ eingestuft.

Der NIBIS-Kartenserver<sup>6</sup> stellt für da Plangebiet keine Altlasten dar.

In Bezug auf das Schutzgut Boden liegt aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung im Plangebiet vor.

### **Wasser**

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>7</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die

<sup>2</sup> NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 15.05.2018 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrua>

<sup>3</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>4</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>6</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>8</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben<sup>9</sup>, woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

## Klima und Luft

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine kleinere innerörtliche Grünfläche. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet lediglich in Form eines Einzelbaumes und kleinerer Gehölze anzutreffen sind. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

### 2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Bohmte und wird durch die umliegenden wohnbaulichen Nutzungen charakterisiert. Es kommen keine naturraumtypischen, erlebniswirksamen Landschaftselemente vor. Lediglich dem vorhandenen Einzelbaum kann eine gewisse Bedeutung für das Ortsbild attestiert werden. Somit sind keine besonderen landschaftsbildspezifischen Wertelemente von der Planung betroffen.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet daher eine durchschnittliche Bedeutung zu.

<sup>7</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>8</sup> NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Straassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Straassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

<sup>9</sup> NIBIS®-Kartenserver (2018): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>



## **2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich zwar um eine öffentliche Grünfläche, eine Nutzung als Spielplatz ist jedoch nicht vorhanden. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche vor. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Das Plangebiet weist daher insgesamt keine besondere Bedeutung für den Menschen oder seine Gesundheit auf.

## **2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt. Der im Plangebiet vorhandene Plaggensch stellt zwar ein kulturhistorisches Element dar, ist jedoch durch die vorliegenden Nutzungen stark überformt. Dennoch ist aufgrund des Plaggensch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde möglich.

## **2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

## **2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als öffentliche Grünfläche genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

### 3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

#### 3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortschaft Bohmte geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 110 „Braunstraße“ aufgestellt und mit diesem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 390 m<sup>2</sup>.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

##### *Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt*

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand führt die Planung zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen und es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

##### *Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft*

Innerhalb des Plangebietes wird eine Neuversiegelung in Höhe von ca. 390 m<sup>2</sup> ermöglicht. Durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten kommt es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 260 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, anthropogen überprägten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Der in der Bodenkarte verzeichnete Plaggenesch ist durch die im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen vorhandenen Nutzungen bereits stark überprägt. Somit führt die vorliegende Planung aufgrund der geringfügigen Neuversiegelung zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

### *Schutzgut Landschaft*

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

### *Schutzgut Mensch*

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Unter Berücksichtigung der bestehenden Überprägung des Plaggeneschs im Plangebiet und der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kap. 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern weitgehend ausgeschlossen werden.

Sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

### *Wechselwirkungen*

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

### *Europäisches Netz Natura 2000*

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 1,6 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der Entfernung und der innerörtlichen Lage des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

### *Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen*

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Dennoch bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen (vgl. Kap. 2.8).

## **3.2 Umweltrelevante Maßnahmen**

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Braunstraße“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine bauliche Nachverdichtung innerhalb der Ortschaft Bohmte geschaffen werden. Durch die Wahl dieses Standortes können die bereits vorhandenen Straßen entsprechend wirtschaftlich ausgenutzt werden und es müssen keine neuen Erschließungsanlagen/ Straßen hergestellt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehör-

de des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Folgende allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung potentieller Niststätten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällungen (Fledermäuse):** Ggf. erforderliche Baumfällarbeiten dürfen in Anlehnung an § 39 (2) Nr. 5 nur in den Wintermonaten erfolgen. Der günstigste Monat ist der Oktober, da dann die Wochenstubenquartiere aufgelöst sind und die Tiere noch selbstständig in der Lage sind, in andere Quartiere auszuweichen. Vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm sind diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

### **Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet**

**Wertfaktor 1,0**

Für das Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 werden maximal 60 % des Wohngebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 40 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 390 Werteinheiten** (vgl. Kap. 5.1 ff).

### **Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen**

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

## **4 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten.

## 5 Anhang

### 5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

#### 5.1.1 Eingriffsflächenwert

**Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m<sup>2</sup>) x Wertfaktor (WF)**

Bestand	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
<b>Planungsrechtlich abgesicherter Zustand gem. B-Plan Nr. 19 und B-Plan Nr. 25</b>			
Spielplatz	650	1,0	650
<b>Gesamt:</b>	<b>650</b>		<b>650 WE</b>

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 650 Werteinheiten.

#### 5.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung); Fläche insgesamt: ca. 650 m <sup>2</sup>			
- Versiegelung (60 %)	390	0,0	0
- Freiflächen (40 %)	260	1,0	260
<b>Gesamt:</b>	<b>650</b>		<b>260 WE</b>

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 260 Werteinheiten erzielt.

### 5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl} \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\ 650 \text{ WE} & - & 260 \text{ WE} & = & 390 \text{ WE} \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **390 Werteeinheiten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.